

PROJEKT\TEAM

PROJEKTENTWICKLUNG \ KONZEPTION \ MANAGEMENT

VERANSTALTUNGSRICHTLINIEN FÜR HOCHZEITEN- BURG OBERNBERG STAND 20.11.2017

1. Verrechnet werden nur die tatsächlichen Veranstaltungstage.
Im Mietpreis enthalten sind 2 Auf- und 1 Abbautag, Strom, Wasser, Heizung, Tische und Sessel, soweit vorhanden, ohne Um-/Auf-/Abbau und Transport.
Das vom Mieter bei seiner Veranstaltung benutzte Mobiliar (Tische, Sessel, Bistro-Tische etc.) ist nach der Veranstaltung wieder an seinen ursprünglichen Standort zu retournieren.
2. Betriebszeiten nach Bedarf und Veranstaltung.
Während der Auf-/Abbau- und Veranstaltungszeiten wird eine Objektaufsicht, sofern dies aus veranstaltungstechnischen Gründen notwendig ist, seitens PROJEKT\TEAM beigestellt und nach tatsächlichem Aufwand separat in Rechnung gestellt.
Pro Std. – brutto € 30,--
Bei ganztägigen Veranstaltungen sowie an Auf- und Abbautagen werden für Objektübergabe, Aufsicht etc. mindestens 2 Std. pro Tag in Rechnung gestellt.
Werden dem Mieter Objektschlüssel übergeben, muss pro Schlüssel eine Kautions von € 100,-- bei Übergabe hinterlegt werden (Zentralschlüsselanlage).
3. Nach Bedarf Auf-/Abbauhelfer z.B. für Raumeinrichtung –
Vertragen der Tische/Sessel etc. pro Mann/ pro Std. – brutto € 24,--
4. Jeder Veranstalter hat dem PROJEKT\TEAM eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung vorzulegen.
5. Der Veranstalter hat für sämtliche seine Veranstaltungen betreffenden Genehmigungen, Anmeldungen etc. (z.B. Gemeinde, AKM etc.) Sorge zu tragen.
6. Nach jeder Veranstaltung erfolgt seitens des Vermieters eine Endreinigung. Die Kosten richten sich nach Mietfläche und Verschmutzungsgrad und werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
Reinigung pro Std. – brutto € 19,20

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – STAND 07.04.2016

1. DIE MIETVEREINBARUNG – DIE ANMELDUNG:

Die Mietvereinbarung bzw. die Anmeldung ist für den Mieter - Rechnungsempfänger verbindlich und unwiderruflich. Mit Abgabe dieser anerkennt der Mieter die gegenständlichen Bedingungen. Streichungen, Ergänzungen und Vorbehalte in der Anmeldung gelten als nicht beigelegt und werden auch durch Annahme der Anmeldung nicht anerkannt.

2. WIDERRUF / WEGFALL DER ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Der Vermieter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.
Der Vermieter ist auch zum Widerruf der Zulassung berechtigt, wenn sich der Mieter nach zweimaliger Mahnung weiterhin im Zahlungsverzug befindet. Im Falle des Widerrufs der Zulassung vor Veranstaltungsbeginn hat der Mieter dem Vermieter 50% der Miete als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Mieters bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Schadensersatzforderungen in dem Fall, dass die Mietfläche nicht anderweitig vermietet werden kann, bleiben vorbehalten.
Im Fall des Widerrufs der Zulassung ab 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn sind der volle Mietzins sowie alle entstandenen Kosten vom Mieter zu erstatten.

PROJEKT\TEAM

PROJEKTENTWICKLUNG \ KONZEPTION \ MANAGEMENT

3. RÜCKTRITT / STORNIERUNG DER ANMELDUNG:

Nach verbindlicher Anmeldung kann ein Rücktritt des Mieters nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Vermieters erfolgen.

Stornogebühr/Rücktritt bis 12 Wochen vor Veranstaltungstermin – keine Stornogebühr
Stornogebühr/Rücktritt ab 12 Wochen vor Veranstaltungstermin – 25 % der Mietkosten
Stornogebühr/Rücktritt ab 10 Wochen vor Veranstaltungstermin – 50 % der Mietkosten
Stornogebühr/Rücktritt ab 8 Wochen vor Veranstaltungstermin – 100 % der Mietkosten

4. ANNAHME DER ANMELDUNG – PLATZZUTEILUNG:

Über die Zulassung des Mieters entscheidet das Projekt\Team. Die Anmeldung wird erst durch schriftliche Bestätigung des Vermieters und geleistete Akontozahlung durch den Mieter verbindlich.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Nach erfolgter Anmeldung ist eine A-Conto-Zahlung in Höhe von € 400,- der fälligen Gesamtsumme zu leisten. Die Bezahlung der Gesamtfaktura hat bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung durch den Mieter kann der Vermieter den Bezug der Mietfläche verweigern. Bei Zahlungsverzug werden 10% p.a. Verzugszinsen vereinbart.

6. AUFBAU – ABBAU:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Befestigung von Gegenständen an den Wänden, Türen, Fenstern und Böden etc... durch Nageln, Schrauben, Kleben etc... nicht gestattet ist. Beim Verschieben von Tischen und Bänken ist auf die Schonung der teils historischen Bodenbeläge zu achten. Entsprechende Schutzunterlagen sind ggf. anzubringen, ist der Schutz der Böden nicht gegeben, kann die Verwendung dieser Gegenstände vom Vermieter untersagt werden.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand des Ausstellungsplatzes wieder herzustellen. Schäden, die der Mieter bzw. seine Beschäftigten oder Besucher verursachen, sind vom Mieter zu ersetzen.

Bei nicht fristgerechtem Abbau ist der Vermieter berechtigt, die Räumung der Fläche auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen.

Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

7. SONDERWÜNSCHE:

Zusatzwünsche laut Angebotsliste sind gegen Entrichtung von Nutzungsgebühren möglich.

Elektrische Anlagen sowie Installationen müssen den Vorschriften entsprechen. Installationen dürfen nur nach Genehmigung des zuständigen Elektrikers durchgeführt werden.

8. REINIGUNG, BEWACHUNG, VERSICHERUNG:

Die Reinigung der allgemeinen Flächen wird vom Vermieter durchgeführt. Die Reinigung der Mietflächen ist vom Mieter durchzuführen.

Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Mieter eingebrachten Gegenstände und Ausrüstungen, auch nicht für die vom Mieter oder seinen Besuchern abgestellten Fahrzeuge. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden jedweder Art, die im Zuge der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung selbst, dessen Bediensteten oder Beauftragten, Besuchern oder dritten Personen, aus welchen Gründen immer, entstanden sind.

Der Mieter haftet für die durch ihn, seine Beauftragten oder seine Besucher verursachten Schäden jeder Art, wobei er den Vermieter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat. Schadenersatzansprüche des Mieters sind beim Vermieter sofort an Ort und Stelle schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls sie als verwirkt gelten.

9. AUSSTELLUNGSTERMIN – AUSSTELLUNGSSORT:

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik oder politischen Ereignissen nicht durchgeführt werden, so kann der Vermieter vom Mieter dennoch 25% der Mietkosten als Kostenentschädigung verlangen, sofern die Durchführung der Veranstaltung nicht zu vertreten ist.

10. SONDERVERANSTALTUNGEN:

Sonderveranstaltungen, Vorführungen in Bild und Ton etc. auf den Plätzen oder sonst im Veranstaltungsgelände dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden.

PROJEKT\TEAM

PROJEKTENTWICKLUNG \ KONZEPTION \ MANAGEMENT

Genehmigte Sonderveranstaltungen oder Vorführungen sind so durchzuführen, dass keine Belästigung durch Lärm, Staub, Abgase etc. verursacht oder der sonstige Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigt wird. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften kann der Vermieter die Schließung des Platzes durchführen.

11. ABÄNDERUNGEN, NEBENABREDEN:

Mündliche Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, wie mündliche Nebenabreden und Zusagen über vom Vermieter zu erbringende Leistungen, die nicht in den Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen aufscheinen, sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

12. FILMEN UND FOTOGRAFIEREN:

Dem Vermieter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Mieter verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

13. DATENSCHUTZ:

Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Vermieter bekannt gegebenen persönlichen Daten vom Vermieter automationsunterstützt verarbeitet und elektronisch übermittelt werden dürfen.

14. VERLETZUNG DER AGB, GESETZESVERLETZUNGEN:

Nichtbeachtung oder Verstöße gegen die AGB wie auch Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Vermieter, den Platz sofort zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Dies geschieht auf eigene Kosten und Gefahr des Mieters. Den Anordnungen und Weisungen der Veranstaltungsleitung ist vom Mieter unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für den Parkplatz im Veranstaltungsgelände.

15. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN, RICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGSORT:

Erfüllungsort ist A4982 Obernberg am Inn – Burgareal. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Vöcklabruck.

Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle anderen im Rahmen der Veranstaltungsteilnahme zwischen dem Mieter und dem Vermieter abgeschlossenen Vereinbarungen. Mitteilungen können an die vom Mieter zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam gerichtet werden.